

Satzung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Studium auf Probe

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 70 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung zum Studium auf Probe. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 16.07.2019 die Satzung zum Studium auf Probe beschlossen.

Der Rektor hat die Satzung zum Studium auf Probe mit Erlass vom 25.07.2019 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang hinreichend fachlich verwandten Bereich nachweisen.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber nach Abs. 1, die eine Immatrikulation ab dem Wintersemester 2015/16 anstreben.

(3) Die sonstigen zugangsregelnden Bestimmungen der Hochschule, insbesondere der Immatrikulationsordnung, bleiben unberührt.

§ 2 Studium auf Probe

(1) Personen nach § 1 Abs. 1 werden in einen Studiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in der Form des Studiums auf Probe immatrikuliert, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind. Sie haben den Status eines regulären Studierenden.

(2) Das Studium auf Probe beträgt maximal zwei Semester.

§ 3 Studienberatung

(1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss sich vor Beginn des Studiums durch einen

Studienfachberater im Fachbereich über das Studium auf Probe beraten lassen. Die Ergebnisse der Beratung sind in einem Beratungsnachweis schriftlich festzuhalten. Die Beratungspflicht umfasst mindestens die Informationen darüber, welche Probestudienzeit für den von ihm gewählten Studiengang maßgeblich ist und welche Nachweise er zu erbringen hat.

(2) Mit der Bewerbung zum Studium auf Probe muss die Bewerberin bzw. der Bewerber diesen Beratungsnachweis einreichen.

§ 4 Zulassung

In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Note der beruflichen Qualifikation nach § 1 Abs. 1 für die Zulassungserteilung als Kriterium für die Zulassungsentscheidung herangezogen. Als Datum des Erwerbs der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum der Bescheinigung über die zugehörige fachliche Studienberatung nach § 3 Abs. 2.

§ 5 Studiendauer und Leistungsnachweise

(1) Für die Studierenden auf Probe gelten die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, soweit die Bestimmungen auf das Studium auf Probe anwendbar sind und in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Mit Ablauf der Probestudienzeit müssen die in den Prüfungsplänen (Anhang zur Prüfungsordnung) der Studiengänge für die Probestudienzeit vorgesehenen ECTS-Credits im Umfang von mindestens 50 % erfolgreich erbracht worden sein.

(3) Nach Ablauf der Probestudienzeit erfolgt die Entscheidung über die endgültige Immatrikulation. Liegen die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums nach § 5 Abs. 2 vor, so erfolgt eine Immatrikulation in dasjenige Fachsemester, welches den im Probestudium erbrachten Leistungen entspricht; dies kann auch das auf die Probestudienzeit folgende Fachsemester sein. Den Studierenden, die das Studium fortsetzen, werden die bisher erbrachten Leistungen angerechnet. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die bzw. der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 6 Verlängerung des Probestudiums

Kann die bzw. der Studierende auf Probe aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Probestudienzeit ablegen (z. B. aufgrund von Krankheit),

so wird die Probestudienzeit auf Antrag an den betreffenden Prüfungsausschuss bis zum nächst möglichen Prüfungstermin der noch ausstehenden Prüfung verlängert.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen während der Probezeit

Werden Wiederholungsprüfungen für den jeweiligen Studiengang angeboten, kann die bzw. der Probestudierende daran teilnehmen. Die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs zur Anmeldung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen gelten entsprechend. Eine während des Probestudiums in der Wiederholungsprüfung bestandene Leistung wird als im Probestudium erfolgreich erbrachte Leistung gewertet.

§ 8 Wiederaufnahme eines Studiums

(1) Ein erneutes Studium auf Probe in dem gewählten Studiengang ist nach Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichen Abschlusses des Probestudiums ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme des Studiums auf Probe in dem gewählten Studiengang nach Exmatrikulation aus anderen Gründen kann nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die bzw. der Studierende nachweist, dass besondere Gründe vorliegen, die zum Abbruch des Probestudiums führten und er diese nicht zu vertreten hatte.

(2) Die bzw. der Studierende kann einmalig in einem anderen als dem ursprünglich gewählten Studiengang ein Studium auf Probe aufnehmen, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.

(3) Erwirbt die bzw. der Studierende, nachdem er das Probestudium nicht erfolgreich absolviert hat, die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine andere vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung, so ist er bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch in diesem Studiengang wieder zum Studium berechtigt. In zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt Satz 1 vorbehaltlich des Ergebnisses im Vergabeverfahren nach dem ThürHZG in Verbindung mit der Zulassungszahlsatzung der Hochschule.

(4) Bei nachträglichem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und Wiederaufnahme eines Studiums können die vom Studierenden im Rahmen des Probestudiums erbrachten Leistungen auf Antrag anerkannt werden. Die bzw. der Studierende kann den

Antrag auf Anerkennung für einzelne oder für sämtliche erbrachten Leistungen stellen. Für die Entscheidung über den Antrag ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches bzw. Studienganges zuständig.

§ 9 Studiengangwechsel

Die bzw. der Studierende kann, außer im Fall § 8 Abs. 2, den im Studium auf Probe gewählten Studiengang nicht in einen anderen Studiengang wechseln. Studiengangwechsel sind nur im Rahmen der Voraussetzungen von § 70 Abs. 1 ThürHG möglich.

§ 10 Verfahren

(1) Zuständig für die Antragsstellung, Zulassung, Überleitung bzw. Beendigung des Studiums auf Probe ist das ServiceZentrum Studentische Angelegenheiten (SZS) der Hochschule im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einem Probestudium ist unter vollständiger Beifügung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise unter der Beachtung folgender Fristen (SZS-Posteingang) zu stellen:

a) für jeweilige Wintersemester:

- bis zum 30. Juni (zulassungsbeschränkter Studiengang),

- bis zum 30. August (offener Studiengang);

b) für das jeweilige Sommersemester:

- bis zum 15. Januar (zulassungsbeschränkter Studiengang),

- bis zum 28. Februar (offener Studiengang).

Mit der Immatrikulation hat die bzw. der Probestudierende alle sich hieraus ergebende Rechte und Pflichten nach den Ordnungen der EAH Jena.

§ 11 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor